

Abschrift

Zur Entscheidungssammlung des Senats

BUNDESGERICHTSHOF

B E S C H L U S S

IX ZB 652/71

in der Entschädigungssache

Rachel E [REDACTED] geborene Sch[REDACTED],
H[REDACTED]/I[REDACTED], J[REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land B a d e n - W ü r t t e m b e r g ,
vertreten durch das Justizministerium Baden-Württemberg,
7 Stuttgart 1, Schillerplatz 4,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 24. Juni 1975 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Dr. Thumm und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 1. Juli 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die jüdische Klägerin stammt aus Polen. Ende 1939 flüchtete sie in den russischen Herrschaftsbereich. Seit 1950 lebt sie in Israel. Im September 1961 ließ sie durch bevollmächtigte Rechtsanwälte bei der Entschädigungsbehörde in Koblenz Entschädigung beantragen und gleichzeitig um die Wiedereinsetzung in die verstümmte Antragsfrist nachsuchen mit der Begründung, als Neueinwanderer in Israel könne sie den Antrag erst jetzt stellen. Mit Schreiben vom 30. November 1965 machte sie dann geltend, sie habe die Ansprüche gestellt und um Wiedereinsetzung gebeten, als sie in ihrem Verbands der Nazi-verfolgten erfahren habe, daß der Bundesgerichtshof Ge-

gesundheitsschäden auch für die in Rußland geschädigten Flüchtlinge anerkenne. Später trug sie vor, sie habe erst 1965 von ihrer Entschädigungsaberechtigung für Gesundheitsschaden erfahren, ihren Wiedereinsetzungsantrag also rechtzeitig gestellt.

Das Berufungsgericht hat - wie zuvor die Entschädigungsbehörde und das Landgericht - die Wiedereinsetzung verweigert. Die ursprüngliche Begründung des Gesuchs sei irreführend und deshalb zu dessen Rechtfertigung ungeeignet gewesen. Ob der später geltend gemachte Wiedereinsetzungsgrund alsbald nachgeschoben worden sei, könne nicht festgestellt werden. Das Vorbringen der Klägerin, sie habe erst im Jahre 1965 von ihrer Anspruchsberechtigung erfahren, sei zu unbestimmt und lasse deshalb die erforderliche konkrete Zeitprüfung nicht zu; außerdem könne ihren Angaben nicht ohne weiteres geglaubt werden.

Diese Entscheidung ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Gründe für die Zulassung der Revision liegen nicht vor (§ 219 Abs. 2 BEG).

Das Wiedereinsetzungsgesuch vom 14. September 1961 genügt nicht den formellen Anforderungen, die an einen solchen Antrag nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zu stellen sind. Der Antrag muß alsbald nach dem Wegfall des Hindernisses gestellt werden (BGH RZW 1960, 135 Nr. 37 und ständig). Da er abgelehnt ist, wenn seine Verspätung nicht unverschuldet war (§ 189 Abs. 3 BEG), muß mit seiner Nachholung eine genaue und vollständige Erklärung darüber verbunden werden, warum



er erst jetzt eingereicht wird. Das Gesuch muß die Behörde in die Lage versetzen, entweder einer genauen, in sich glaubhaften Darstellung zu folgen und Wiedereinsetzung zu gewähren oder die vorgebrachten Gründe der Verspätung nachzuprüfen (BGH Rzw 1971, 510 und ständig). Daran fehlt es hier. Außerdem war nach den Feststellungen im Berufungsurteil die ursprüngliche Begründung des Gesuchs unrichtig.

Den erst Ende November 1965 vorgetragenen neuen Wiedereinsetzungsgrund - unverschuldete Rechtsunkenntnis - glaubt der Tatrichter der Klägerin nicht. Das trägt seine Entscheidung.

Im Berufungsrechtszug hat sich die Klägerin auf eine der sogenannten Kölner Praxis entsprechende Verwaltungsübung des Landesamtes für die Wiedergutmachung in Stuttgart in der Zeit von 1961 bis 1968 berufen, "unbegründete Wiedereinsetzungsanträge gelten zu lassen". Sie behauptet aber nicht, daß eine entsprechende Verwaltungsübung der Entschädigungsbehörde in Koblenz, bei der das Verfahren bis zur Abgabe an das Landesamt für die Wiedergutmachung in Stuttgart im Juni 1967 an-

hängig war, sie davon abgehalten habe, das Wiedereinsetzungsgesuch alsbald richtig und ausreichend zu begründen.

Kai

Henkel